

## **Satzung HFA, neue Fassung 2017**

### **§ 1 Name**

Der Verein trägt den Namen "Hilfe für Afrika" (nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.) und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Sitz des Vereins ist Gießen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck**

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe,
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Kriegsoffer und Behinderte,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Dies geschieht insbesondere durch Bildungsveranstaltungen sowie Beratung und strukturelle Unterstützung von Projekten, die die Ursachen von Armut in Afrika bekämpfen, beispielsweise durch einkommenschaffende Maßnahmen, Bildungs- und Berufsmöglichkeiten

**§ 4** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 5** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 6** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die ihren Beitritt schriftlich beantragen und somit die Satzung anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ihren Beitritt schriftlich erklären und somit die Satzung anerkennen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a Austrittserklärung
  - b Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung
  - c Tod
  - d Auflösung des Vereins.
  - e Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags (siehe Beitragsordnung)
4. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt ist bis zum Ende des Kalenderjahres möglich.
5. Der in § 7 Nr. 3b erwähnte Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zwecken oder des Ansehens des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 8 Beitrag**

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Gesamtvorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).

- 1 Aufgaben MV
  - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 3

- b. Information über den Geschäfts- und Kassenbericht
  - c. Information über den Bericht des Gesamtvorstandes und des Kassierers
  - d. Entlastung des Gesamtvorstandes
  - e. Wahl des Gesamtvorstandes
  - f. Satzungsänderung
  - g. Ausschluss von Mitgliedern
  - h. Festlegung der Beitragshöhe
  - i. Auflösung des Vereins gemäß § 14
2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV
- a. Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
  - b. Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages schriftlich eingeladen ist. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.
  - c. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Satzungsänderungen siehe § 12). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  - d. Auf Antrag von 20 Prozent der Mitglieder muss eine außerordentliche MV einberufen werden.
  - e. Die MV wird vom Vorstand einberufen.
  - f. Die MV wählt die Versammlungsleitung. Über Tagesordnungspunkte, die nicht mit der Einladung bekannt gegeben wurden, kann nur beschlossen werden, wenn sie zu Beginn mit in die Tagesordnung aufgenommen wurden und wenn die Tagesordnung von den anwesenden Mitgliedern beschlossen wurde. Über Anträge zur Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit Einladung bekanntgegeben worden ist.

## **§ 11 Vorstand**

1. Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes:
- a. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.
  - b. Der Vorstand wählt unter sich die/den Erste(n) Vorsitzende(n), die/den Zweite(n) Vorsitzende(n) und die/den Dritte(n) Vorsitzende(n).

Das Amt der/des Schatzmeister(s)in übernimmt die/der Dritte Vorsitzende(n). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind im Sinne des § 26 BGB jeweils alleinvertretungsberechtigt.

- c. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
- d. Der Vorstand hat jeder MV durch die/den Erste(n) Vorsitzende(n) über seine Tätigkeit seit der vergangenen MV Rechenschaft zu geben.

## 2. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzende/n oder vom 2. Vorsitzende/n schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende.

## 3. Wahl und Amtszeit

- a. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- b. Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- c. Abwahl kann mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf einer MV erfolgen.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

- 1. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- 2. Satzungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- 3. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf einer MV erforderlich.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 1. Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an:

- Stiftung PRO ASYL
- amnesty international Deutschland e.V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

#### **§ 14 Protokollierung**

Über Versammlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der MV ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in oder von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll einer Vorstandssitzung erhalten alle Mitglieder des Vorstandes.